

Buchbesprechungen

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **28 (1936)**

Heft 7

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Arbeiterbewegung.

Bau- und Holzarbeiter.

Die alten Tarife der Parkettleger für die Westschweiz und die deutsche Schweiz, die schon am 31. Dezember 1935 abgelaufen waren, konnten nun ohne Aenderungen wieder erneuert werden. Der geplante Lohnabbau von 10 und 15 Prozent wurde dadurch verhindert.

In Zürich sind die Holzarbeiter seit dem 8. Juni ausgesperrt worden, weil sie den verlangten Lohnabbau von 9 bis 10 Rappen pro Stunde nicht annehmen wollten.

Die Maler und Gipser Neuenburgs traten am 15. Juni in den Streik, der nach wenigen Tagen mit dem vollen Erfolg der Arbeiter endete. Es wurde ein neuer, verbesserter Vertrag abgeschlossen, der bis zum 31. März 1938 Gültigkeit hat.

Den Steinhauern in Genf gelang es, nach vielen Jahren wieder einen neuen Kollektivvertrag abzuschliessen, der die 44-Stundenwoche enthält und die Möglichkeit offen lässt, bei Arbeitslosigkeit die Stundenzahl zu kürzen.

Buchbesprechungen.

Dr. Ed. Kuhn. Rechtsbuch des täglichen Lebens. 5. Aufl. Polygraphischer Verlag A.-G., Zürich 1936. 143 Seiten.

Dieses Einführungsbuch gibt kurze Aufschlüsse über die wichtigsten Rechtsfragen. So werden beispielsweise behandelt: das Erbrecht, der Mietvertrag, der Dienstvertrag, das Schuldbetreibungs- und Konkursrecht und das Versicherungsrecht. Die Ausführungen beschränken sich auf die Hauptbestimmungen. Alle Komplikationen werden beiseitegelassen. Als erste Orientierung über eine bestimmte Rechtsfrage kann das Rechtsbuch des täglichen Lebens nützliche Dienste leisten. E. R.

Jaeger. Die Lohnpfändung. Separatabdruck aus der Schweizerischen Juristenzeitung. Schulthess & Co., Zürich 1935. 46 Seiten.

Bundesrichter Jaeger stellt in dieser Schrift die schweizerische Lösung des heute so wichtigen Problems der Lohnpfändung an Hand zahlreicher bundesgerichtlicher Entscheide zusammen. Da die Broschüre aus einem an der Jahresversammlung der schweizerischen Betreibungs- und Konkursbeamten gehaltenen Vortrag hervorging, ist manches für Nichtfachleute schwer verständlich. Doch wer sich etwas im Schuldbetreibungs- und Konkursrecht auskennt, wird aus den sehr konzentrierten Darlegungen viel Interessantes erfahren. E. R.

Dr. Hans Kern. Wie wird regiert? Politisches Lexikon aller Länder der Erde. Polygraphischer Verlag A.-G., Zürich, brosch. Fr. 4.40, geb. Fr. 6.—.

Dieses Buch eignet sich sehr gut als politisches Nachschlagewerk. Es orientiert übersichtlich über die Regierungsformen der einzelnen Länder, indem es die betreffenden Verfassungsartikel kurz zusammenfasst. Die tatsächlichen Regierungsformen wandeln sich zwar auch ohne Veränderung der gesetzlichen Grundlagen. Der Verfasser hat dies nur wenig berücksichtigt; er beschränkte sich auf die Darlegung der Gesetzesbestimmungen. Auch dort, wo die Verhältnisse weniger durchsichtig sind, wie beispielsweise in China und auch in Deutschland, das durch verschiedene einzelne Gesetze die alte Verfassung grundlegend verändert hat, gibt die Schrift eine klare Uebersicht der heutigen Lage. Die juristischen Beschreibungen werden durch die Erwähnung der Einwohnerzahl, der Hauptstadt, der Landesflagge und der Parteiverhältnisse ergänzt. R.